

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. XI

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. April 1845.

## Inhalt.

**Gesetze.** — Das Strafgesetzbuch nebst dem Einführungs-Edict. (Siehe die Beilagen).

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** — Die subjective Organisation des Staatsraths betreffend. — Die Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins vom 31. December 1844 betreffend. — Medaillenverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstaachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** — Bekanntmachung des Staatsministeriums, den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend. — Des Justizministeriums, Namensveränderung der Geschwister Neutlinger von Carlsruhe betreffend. — Des Ministeriums des Innern, Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen fürstl. fürstbergischen Hofraths C. Dirckhammer für die Stiftungen in Donaueschingen betreffend. Staatsgenehmigung zu Stiftungen zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg betr. — Staatsgenehmigung zur Stiftung des Rathes Schloffer auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg, für die Dotationserhöhung der katholischen Pfarrei Ziegelhausen betr. — Die Aufstellung der Schäger zur Taxation der Zehntbaulasten, insbesondere im Untertheinkreise betreffend. — Ergebnis der Prüfung der Ingenieur-Candidaten betr. — Des Finanzministeriums, Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Jänner 1845 betr.

## Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die subjective Organisation des Staatsrathes betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzuge Unserer landesherrlichen Verordnung vom 23. December v. J., die Organisation eines Staatsrathes betreffend, ernennen Wir ferner zu außerordentlichen Mitgliedern des Staatsrathes:

den Geheimen Rath Klüber und  
den Generalmajor Freiherrn von Fischer.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1845.

**Leopold.**

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

(Die Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins vom 31. Dezember 1844 betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir der am 31. Dezember v. J. durch Bevollmächtigte der Staaten des süddeutschen Münzvereins in München abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Ausprägung von Gulden und Halbguldenstücken in den Jahren 1845, 1846 und 1847 Unsere Zustimmung erteilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verordnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Januar 1845.

**Leopold.**

von D u s c h.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
B ü c h l e r.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre, gemäß Art. 3 der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. August 1837, Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maassstabe ausprägen zu lassen

Artikel 2.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel 3.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in 3 Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. December 1844.

für Bayern,

August Freiherr von Gise.

(L. S.)

für Württemberg,

Ferdinand Graf von  
Degenfeld-Schomberg.

(L. S.)

für Baden,

Ludwig Freiherr Rüdert  
von Collenberg.

(L. S.)

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt  
in Folge besonderer Ermächtigung,  
August Freiherr von Gise.

(L. S.)

### Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 8. März l. J.

dem Kanzleidiener Straub bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und

unter dem 12. März l. J.

dem Bürgermeister Andreas Harter zu Kaltbrunn, Bezirksamts Wolfach, in Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienstführung als Vorstand dieser Gemeinde, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

### Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 1. April d. J.

dem Oberstleutnant und Garnisonscommandanten in Kehl, Asbrand, die Erlaubniß allergnädigst zu erteilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Ritterkreuz der königlich Französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen; desgleichen unter dem 2. April d. J.

dem Fabrikhaber L. S. Finkenstein, Vater, in Pforzheim die allergnädigste Erlaubniß erteilt, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

### Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, vermittelt allerhöchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 14. Dezember 1843, den Handelsmann Eduard Scholl zum großherzoglichen Agenten in Neapel zu ernennen;

- unter dem 28. März d. J.  
dem Baurevisor Lembke den Character als Oberrevisor,  
unter dem 10. April d. J.  
den Professoren Dr. Pfeufer und Dr. Henle in Heidelberg, den Hofrathcharacter zu verleihen;  
der fürstlich leiniagenschen Präsentation des Amtsrevisors Klingmann in Eberbach auf das  
Amtsrevisorat Walldürn, und des Amtsrevisors Leist in Walldürn auf das Amtsrevisorat  
Eberbach;  
der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtschirurgen Brunner in Hüfingen auf  
das Amtschirurgat Donaueschingen; und  
der durch die Wahl des erzbischöflichen Domcapitels zu Freiburg geschehenen Ernennung des  
Directors des collegii theologici, Fidel Haiz in Freiburg, zum Domcapitular bei der dortigen  
Metropolitankirche, die allerhöchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;  
die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach, dem  
Diaconus Eisenlohr in Rheinbischofsheim, und  
die dadurch frei werdende Stelle eines Vorstandes an der höheren Bürgerschule in Rheinbischofs-  
heim, dem Diaconus Ritzmann in Lahr zu verleihen;  
den Lehrer Fischer an der höhern Bürgerschule in Durlach an das Lyceum in Rastatt zu  
versetzen;  
dem Decan Arnold in Neckargemünd, die evangelische Pfarrei Altenheim, Decanats Mahl-  
berg, und  
dem Vicar Friedrich Wilhelm Götz in Candern, die evangelische Pfarrei Mönchweiler, Decanats  
Hornberg, zu übertragen,  
unter dem 16. April d. J.  
den Oberhofgerichtsath Treurt, zum Vice-Canzler des Oberhofgerichts, mit dem Rang eines  
Hofrichters zu ernennen;  
den Hofgerichtsdirector Thilo in Rastatt in Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle dem Ober-  
hofgerichtsath Kieffer zu übertragen;  
die Hofgerichtsräthe Bohm und Nestler zu Oberhofgerichtsräthen zu befördern;  
dem Oberamtman Leiblein in Bruchsal den Character eines Geheimenrathes dritter Classe  
zu verleihen; und  
die erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik an dem Lyceum zu Mannheim dem Lehrer  
Robert Koller an dem Pädagogium zu Pforzheim zu übertragen.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript vom 3. I. M.,  
den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend, allergnädigst zu  
bestimmen geruht, daß die Beschlüsse, welche nach der oben erwähnten höchsten Entschliesung, ohne

Mitwirkung des Ministerial-Chefs gefaßt werden können, mit der Unterschrift des Directors abzulassen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. April 1845.

Staats-Ministerium.

von Böckh.

Büchler.

(Namensveränderung der Geschwister Reutlinger von Carlsruhe betreffend.)

Die Geschwister Moriz, Isaaß und Babette Reutlinger dahier haben um die Erlaubniß gebeten, ihren bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Restorf“ vertauschen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.-Blatt No. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 7. April 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen fürstlich fürstenbergischen Hofraths C. Dirrhammer für die Stiftungsfonds in Donaueschingen betreffend.)

Der am 25. December 1843 in Donaueschingen verstorbene pensionirte fürstlich fürstenbergische Hofrath Conrad Dirrhammer hat für die dortigen Stiftungsfonds nachstehende wohlthätige Legate vermacht:

1. der Stadtpfarrkirche zu Donaueschingen für einen beständigen Jahrestag	300 fl.
2. dem Carls-Krankenhaus . . . . .	3,600 „
3. dem Armenfond zur Unterstützung armer bürgerlicher Familien . . . . .	2,000 „
4. dem Armenfond für arme Knaben zur Erlernung gemeiner Handwerke	1,500 „
5. dem neu gegründeten Schulfond . . . . .	200 „
6. dem neu errichteten Armen- und Arbeitshaufe . . . . .	14,190 „ 39 kr.
	21,790 „ 39 „

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. März 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung zu Stiftungen zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg betreffend.)

Zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg haben gestiftet:

1. die ledig verstorbene Franziska Höhner von Offenburg 1000 fl.

2. Decan und Stadtpfarrer Dr. Müller allda 500 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Stemmler.

(Staatsgenehmigung zur Stiftung des Rathes Schloffer auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg, für die Dotationserhöhung der katholischen Pfarrei Ziegelhausen betreffend.)

Rath Schloffer auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg hat zur Erhöhung der Dotation der katholischen Pfarrei Ziegelhausen Eintausend Gulden gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Buiffon.

(Die Aufstellung eines Schäfers zur Taxation der Zehntbaulasten, insbesondere des Unterrheinkreises betreffend.)

Unter Bezug auf den Artikel II der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 (Reggs.-Bl. Nro. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten im Unterrheinkreise, der Bau-Cleve Ernst in Adelsheim als Sachverständiger aufgestellt worden ist.

Carlsruhe, den 31. März 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Buiffon.





**Uebersicht**  
über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1845.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1845 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Capitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Im Seckreis.</b>								
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	65	56	9	435,212	29	6,333	57
2	" " auswärtigen Staaten . . . .	26	13	13	77,248	52	—	—
3	" " Standesherrn . . . . .	184	127	57	1,629,781	56	36,203	37
4	" " Grundherren . . . . .	63	38	25	274,711	53	2,733	5
5	" " Privatpersonen . . . . .	203	87	116	108,129	39	940	42
6	" " Pfarrdiensten . . . . .	540	101	439	281,485	20	6,883	50
7	" " Schuldiensten . . . . .	30	13	17	11,851	18	27	53
8	" " kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen . . . . .	40	19	21	92,615	6	2,445	4
9	" " Localstiftungen . . . . .	253	93	160	227,386	3	3,926	37
10	" " Gemeinden . . . . .	27	10	17	20,142	44	2,767	16
11	" " Großh. Domänenärar . . . .	357	328	29	2,099,197	55	109,660	43
	Summe A. . . . .	1,788	885	903	5,257,763	15	171,922	44
<b>B. Im Oberheinkreis.</b>								
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . . . . .	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherrn . . . . .	8	6	2	22,752	55	164	15
4	" " Grundherren . . . . .	88	52	36	362,234	18	18,961	25
5	" " Privatpersonen . . . . .	61	21	40	52,496	21	3,001	15
6	" " Pfarrdiensten . . . . .	471	247	224	1,000,880	12	112,062	5
7	" " Schuldiensten . . . . .	61	35	26	40,583	9	4,545	50
8	" " kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen . . . . .	35	18	17	200,103	6	183	20
9	" " Localstiftungen . . . . .	58	21	37	25,051	49	501	12
10	" " Gemeinden . . . . .	46	24	22	134,338	25	5,389	5
11	" " Großh. Domänenärar . . . .	590	585	5	5,355,358	52	323,893	56
	Summe B. . . . .	1,419	1,009	410	7,193,799	7	468,702	23

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1845 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-		die angewiesenen	
					Capitalien.	Staatsbeiträge.	fl.	fr.
<b>C. Im Mittelrheinkreis.</b>								
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherrn . . . . .	34	26	8	310,569	59	16,140	11
4	" " Grundherren . . . . .	86	51	35	714,645	51	44,849	16
5	" " Privatpersonen . . . . .	43	25	18	97,371	23	9,360	2
6	" " Pfordiensten . . . . .	271	158	113	1,085,843	24	121,373	46
7	" " Schuldiensten . . . . .	94	61	33	118,814	—	14,719	33
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . . . . .	64	40	24	387,607	28	29,963	56
9	" " Localstiftungen . . . . .	41	21	20	57,042	56	3,149	49
10	" " Gemeinden . . . . .	14	6	8	24,803	55	2,138	9
11	" " Großh. Domänenärar . . . . .	389	377	12	7,498,601	56	511,487	39
	Summe C. . . . .	1,036	765	271	10,295,300	52	753,182	21
<b>D. Im Untertheinkreis.</b>								
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . . . . .	11	10	1	37,543	45	7,470	24
2	" " auswärtigen Staaten . . . . .	8	3	5	6,765	41	3,437	20
3	" " Standesherrn . . . . .	276	214	62	1,665,745	30	188,237	39
4	" " Grundherren . . . . .	176	108	68	1,029,198	16	94,728	59
5	" " Privatpersonen . . . . .	82	43	39	309,473	36	24,644	33
6	" " Pfordiensten . . . . .	440	255	185	1,242,640	31	189,071	22
7	" " Schuldiensten . . . . .	109	82	27	226,420	34	36,311	14
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . . . . .	160	89	71	719,326	23	91,977	22
9	" " Localstiftungen . . . . .	35	18	17	47,618	13	6,397	43
10	" " Gemeinden . . . . .	29	16	13	75,647	4	5,098	25
11	" " Großh. Domänenärar . . . . .	182	176	6	2,184,622	55	135,520	9
	Summe D. . . . .	1,508	1,014	494	7,545,302	28	782,895	10

Ordnungs- zähl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehn- ten.	der bis 1. Jan. 1845 abgelös- ten Zehnten.	der noch abzulö- senden Zehnten.	die Ablösungs- Capitalien.		die angewiesene n Staatsbeiträge.	
					fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Wiederholung.</b>								
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzog- lichen Hauses . . . . .	77	66	11	472,756	14	13,804	21
2	" " auswärtigen Staaten . . . . .	34	16	18	84,014	33	3,437	20
3	" " Standesherrn . . . . .	502	373	129	3,628,850	20	240,745	42
4	" " Grundherren . . . . .	413	249	164	2,381,090	18	161,272	45
5	" " Privatpersonen . . . . .	389	176	213	567,470	59	37,946	32
6	" " Pfarrdiensten . . . . .	1,722	761	961	3,610,849	27	429,391	3
7	" " Schuldiensten . . . . .	294	191	103	397,669	1	55,604	30
8	" " kirchlichen Recepturen und Be- zirksstiftungen . . . . .	299	166	133	1,399,652	3	124,569	42
9	" " Localstiftungen . . . . .	387	153	234	357,099	1	13,975	21
10	" " Gemeinden . . . . .	116	56	60	254,932	8	15,392	55
11	" " Großh. Domänenärar . . . . .	1,518	1,466	52	17,137,781	38	1,080,562	27
	Haupt-Summe . . . . .	5,751	3,673	2,078	30,292,165	42	2,176,702	38

Anmerkung: 1. Nach der im Regierungsblatte von 1843, Seite 77, veröffentlichten Uebersicht waren am 1. Januar 1843

3078 Zehnten zu 26,092,726 fl. 23 fr.

abgelöst; hiernach sind also im Laufe der letzten zwei Jahre weiter abgelöst worden: 595 Zehnten zu 4,199,439 fl. 19 fr. Ablösungs-Capital.

2. Von den auf Zehnten des Großherzoglichen Domänenärars lastenden Baulasten waren die für 166 Kirchen, 139 Pfarr- und 2 Schulhäuser bereits abgeschätzt und die Baulastenabschätzungen für 137 Orte von der Zehntsection und für 91 Orte von dem betreffenden Oberkirchenrathe genehmigt.

Beilagen: das Strafgesetzbuch, das Einführungsedict.